

*mortis* ein, welche – nach vereinzelt Fällen im 13. Jh. – ab ca. 1320 zu einer überaus beliebten Privilegierungsart wurden. Im Zentrum der dritten Sektion steht die Frage nach dem persönlichen Anteil des Papstes an der Anfertigung von päpstlichen Briefen und Urkunden. Beitrag 10 – ein Klassiker der päpstlichen Diplomatik – arbeitet die Formulareteile heraus, die auf eine unmittelbare Beteiligung des Pontifex an der Erstellung der jeweiligen *littera* hindeuten. Die Aufsätze 11 und 12 behandeln die eher seltenen päpstlichen und kurialen Briefe, die „außerhalb der Kanzlei“ entstanden, da sie von einem Kardinal oder vom Papst selbst diktiert oder sogar geschrieben und mit einem individuellen, nicht-amtlichen Wachssiegel versehen wurden. Die letzten beiden Sektionen sind den Beziehungen zwischen England bzw. Cambridge und dem Papsttum gewidmet. Beitrag 13 lässt sich als ein Plädoyer für eine stärkere Heranziehung päpstlicher Briefe zur Erforschung der englischen Geschichte im 14. Jh. begreifen. Die folgende Studie skizziert die Tätigkeit kurialer Prokuratoren während der avignonesischen Zeit und stellt dabei am Beispiel einiger Agenten wie des Florentiners Andreas Sapiti eine zunehmende Übernahme von politisch-diplomatischen Aufgaben fest. Beitrag 15 fragt nach den Parallelen zwischen päpstlichem und englischem Urkundenwesen und führt zumindest einen Teil von ihnen – z. B. die Registerführung – auf gemeinsame administrative Praktiken zurück. Forschungsgeschichtlich ausgerichtet ist der 16. Aufsatz, in dem auf die englischen, irischen und schottischen Arbeiten an den Papstregistern eingegangen wird. Eine Reihe kollektiver Ablassbriefe für britische Empfänger wird im Beitrag 17 präsentiert und ediert. Durch eine Analyse des auf Veranlassung König Edwards II. ausgestellten Briefs *Inter singula* von Johannes XXII. (1318) macht Z. im Beitrag 18 plausibel, dass erst durch dieses Schreiben Cambridge zu einem *Studium generale* erhoben wurde. Päpstliche Gunsterweisungen für Mitglieder derselben Universität und briefliche Stellungnahmen im Rahmen des langwierigen Streits zwischen Mendikanten und Magistern des Weltklerus werden in den letzten beiden Studien diskutiert. Ein Hss.-Register und ein Register zu Personen, Orten und Sachen beschließen den Band. Obwohl die meisten Beiträge Wiederabdrucke bereits erschienener Arbeiten sind, ist die Aufsatzsammlung zu begrüßen, zumal sie den Zugang zu thematisch miteinander verwandten Studien erleichtert und die Tragweite der Forschungsleistung von Z. in einprägsamer Weise deutlich macht. Étienne Doublier

Dieter HECKMANN, Preußisches Landesbewusstsein in Beglaubigungsmerkmalen öffentlicher Notare des 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts, *Ordines Militares* 26 (2021) S. 63–72, hebt bei den in Preußen vergleichsweise wenigen Notariatsurkunden und -signeten zwischen 1417 und 1429, die überliefert sind, Gemeinsamkeiten und Unterschiede zum deutschen Raum hervor. K. B.

-----

Dhuoda, *Liber manualis*. Handbuch für den Sohn Wilhelm, Lateinisch / Deutsch, nach der Ausgabe von Pierre RICHÉ übersetzt und kommentiert